

ansteigende Ordnungsstrafe. In die gleiche Strafe verfällt ein Arbeitsherr, welcher nach Entlassung eines Arbeiters die oben unter 2. Abschnitt 2 vorgeschriebene Rücksendung des Arbeitscheines an die Polizeibehörde unterläßt. 4) Die Eintragung auf einen neuen Arbeitsherrn (cf. 2. Abschnitt 1) wird nicht eher erfolgen, als bis der Inhaber des Arbeitscheines das Entlassungszeugniß seines bisherigen Arbeitsherrn beigebracht hat, oder bis dieses Hinderniß in Folge obrigkeitlicher Erörterung beseitigt ist. Giebt der Inhalt des Arbeits- oder Verhaltenszeugnisses zu criminellem oder polizeilichem Einschreiten Veranlassung, so werden die nöthigen Schritte sofort gethan werden. 5) Die Arbeitsherrn haben von den in die Anmerkungscolonne zu bringenden obrigkeitlichen Notizen Kenntniß zu nehmen. Diese sowohl im Interesse der Arbeiter, als auch zur Sicherstellung der Arbeitsherrn gegebenen Vorschriften sind mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht worden, daß selbige mit Anfang des Jahres 1868 in Kraft treten und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich geahndet werden sollen. Bekanntmachung vom 28. Novbr. 1867.

### f) Den Logiswechsel betr.

**30.** Da es wiederholt vorgekommen ist, daß sich hier nicht heimaths-angehörige Personen ohne Logiszettel oder Aufenthaltskarte allhier zeitweilig aufgehalten haben, so sind vom Rathe nachstehende Vorschriften in Erinnerung gebracht worden: 1) Hier nicht heimathsangehörige Personen haben, wenn sie hier ihren Aufenthalt nehmen wollen, zuvörderst unter Beibringung der gesetzlichen Legitimationen (Heimathschein, Verhaltenschein) in der Polizeierpedition um Logiszettel oder Aufenthaltskarte nachzusuchen, sich durch solche über die obrigkeitliche Genehmigung ihres hiesigen Aufenthalts bei ihren Vermiethern auszuweisen, auch etwaige Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung mit Ablauf der Aufenthaltsfrist nachzusuchen; 2) die Hauswirthe und beziehentlich Vermiether haben solche Personen ohne Logiszettel oder Aufenthaltskarte nicht aufzunehmen, ihnen den Aufenthalt nur auf die Dauer der ertheilten Erlaubniß zu gestatten und Logisveränderungen oder außergewöhnliche Wegwendung der Fremden unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. 3) Unterlassungen gegen vorstehende Bestimmungen werden sowohl an den Ermiethenden, als an den Hauswirthen und beziehentlich Vermiethern mit ein bis fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Bef. vom 27. Aug. 1866.

**31.** Die hiesigen Hausbesitzer, sowie deren Stellvertreter und überhaupt alle Vermiether werden von der Polizeibehörde darauf aufmerksam gemacht, daß bei einer Geldstrafe bis zu 5 Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe jeder Logiswechsel in hiesiger Polizeierpedition anzumelden ist, und daß sie insbesondere keinen Abmiether eher bei sich aufnehmen dürfen, als bis die erforderliche Logiskarte hier ausgestellt ist. — Dasselbe gilt analog rücksichtlich der mit Aufenthaltskarten versehenen Personen, sowie auch vom Ein- und Austritte der Dienstboten und Gewerbsgehilfen, ingleichen der Fabrikarbeiter. Bef. vom 30. März 1867.

### g) Das Halten von Hunden betr.

**32.** Auszug aus dem Regulativ für die Erhebung von Abgaben für Hunde. Jeder, der innerhalb des Weichbildes der Stadt Hunde